

Hausordnung für Fremdfirmen / Fremdfirmenrichtlinie

Allgemeines

Jeder externe Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit dieser Hausordnung vertraut zu machen, zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen.

Auf die Verantwortung, die der Auftragnehmer mit Vertragsannahme übernommen hat, wird hingewiesen. Er hat die entsprechenden Bestelltexte mit Lieferbedingungen, Zusatzbedingungen sowie Werknormen für die betreffenden Gewerke, die er bei der Auftragsvergabe durch den Einkauf unterschrieben hat, zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung und Sauberkeit innerhalb seines Wirkungsbereichs zu sorgen und die Sicherheit aller Beschäftigten zu gewährleisten. Treffen Leistungen zeitlich und örtlich mit denen anderer Fremdfirmen zusammen, so haben sich diese abzustimmen, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden.

Der Auftragnehmer hat die für ihn zuständigen Gesetze und Vorschriften – insbesondere in den Bereichen Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz – sowie alle Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem Werksgelände weder das Personal noch die technischen Einrichtungen und die laufende Produktion gefährdet oder beschädigt werden.

Er hat sich im Vorfeld mit dem **Leiter der Abteilung Betriebstechnik** (09243 985 24; Gerhard.Steinhaeusser@klubertundschmidt.de) oder ggf. bei dessen Stellvertreter in allen Fragen des technischen Ablaufes seines Auftrages sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes zu besprechen und diese Hausordnung zu befolgen.

Diese Hausordnung enthält allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen auf dem Firmengelände und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für die Fremdfirma / den Auftragnehmer in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen.

A) Betreten des Werkes

Der Auftragnehmer betritt das Firmengelände durch den Haupteingang und kontaktiert über die installierte Gegensprechanlage seinen jeweiligen internen Auftraggeber, so dass dieser ihn von dort abholen kann. Das Werk darf im Normalfall nur über die offiziellen Eingänge betreten und verlassen werden (Ausnahme: Akute Gefahr).

Folgende Sicherheitsauflagen sind zwingend zu befolgen:

- Bei Materialanlieferung durch eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Drittfirmen müssen Angaben zum Einsatzort gemacht werden. Die Fahrer müssen Angaben über die Ladung - insbesondere bei Gefahrstoffen - machen.
- Sämtliche **Gefahrstoffe**, die auf das Firmengelände eingebracht werden sollen, müssen im Vorfeld beim **Sicherheitsbeauftragten** (Telefon: 09243 985 24; Mail: Gerhard.Steinhaeusser@klubertundschmidt.de) und beim **Umweltbeauftragten** (Telefon: 09243 985 52; Mail: Michael.Weick@klubertundschmidt.de) angemeldet werden. Diese prüfen die Notwendigkeit sowie mögliche Substitutionen durch bereits vorrätige Gefahrstoffe und erteilen dann ggf. die Erlaubnis zum Einführen der angezeigten Gefahrstoffe auf das Betriebsgelände.
- Vorstehende Regelung gilt insbesondere auch für **Gefahrgüter** und findet bei diesen ebenfalls Anwendung. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Gefahrgut (z. B. nach GGVS), das von oder für andere Einsatzorte bestimmt ist, ins Werk einzuführen. Steht das Gefahrgut im Zusammenhang mit der Anwendung auf dem Werkgelände, so ist dieses unter Vorlage des Sicherheitsdatenblattes und der Begleitpapiere nach der GGVS dem **Sicherheitsbeauftragten und dem Umweltbeauftragten** im Vorfeld bekannt zu geben und darf erst nach erteilter Erlaubnis auf das Betriebsgelände eingebracht werden.
- Weiterhin ist es nicht gestattet, Sprengmittel ins Werk einzuführen - auch nicht bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt. Sollen Sprengmittel im Werk eingesetzt werden, so sind diese Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher mit dem **Sicherheitsbeauftragten** abzusprechen.
- Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren.
- Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter.
- In den Hallen und Gebäuden dürfen nicht mit Kraftfahrzeuge befahren werden. Es werden Besucherparkplätze für Pkw in ausreichender Anzahl bereitgestellt.
- Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzung ist zu achten.
- Die Fahrzeuge müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden. Dies gilt auch für Flurförderfahrzeuge.
- Auf dem gesamten Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

B) Einsatzort und Sicherung

- Jegliche Material-, Umkleide- und Baucontainer sowie Bauleitungsbaracken dürfen nur nach Absprache aufgestellt werden und dürfen keine Behinderung des Werkverkehrs darstellen.
- Das Übernachten in vorgenannten Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf dem Werksgelände ist nicht gestattet.
- Absperrungen und Abgrenzungen sind mit dem **Sicherheitsbeauftragten** abzusprechen.
- Besteht für Fremdfirmen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht an das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz, so hat die Fremdfirma diese Mitteilung zu machen.
- Außerdem hat die Fremdfirma die vom zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz festgelegte Zeitordnung (z. B. maximale Arbeitszeiten) zu beachten.
- Wir behalten uns das Recht vor, beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen und den Eintritt auf das Werksgelände zu verweigern bzw. zum Verlassen des Werkes, ohne Angabe von Gründen, aufzufordern. Bei Nichtbefolgen wird die Polizei eingeschaltet.
- Das Fremdpersonal darf sich nur an den festgelegten Arbeitsplätzen aufhalten; der Besuch der Sozialräume ist auf eigene Gefahr gestattet.
- Leitern und Baugerüste sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern.
- Auf dem Werksgelände sind verboten:
 - Hereinbringen alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschenden Substanzen
 - Hereinbringen und Führen von Waffen
 - Hereinbringen von Tieren
 - Privater Handel, Werbe- und Vertretertätigkeit
 - Empfang privater Besuche
 - Fotografieren und Filmen (Ausnahmen müssen explizit genehmigt werden)
 - Jede Art parteipolitischer Tätigkeit
 - Verbreiten von Druckschriften und Sammlungen
 - Glücksspiele
- Nach Beendigung der Arbeitszeit hat das Fremdpersonal das Werk ohne unnötige Verzögerung zu verlassen.

Driven by progress.

- Das Fremdpersonal muss vor Beginn der eigentlichen Tätigkeiten vom **Sicherheitsbeauftragten, vom Umweltbeauftragten oder vom Brandschutzbeauftragten** insbesondere zu folgenden Punkten eingewiesen werden:
 - Alarmierung bei Feuer und Unfall, Absetzen eines Notrufes
 - Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher
 - Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude sowie im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr
 - die genehmigten Alarmpläne für leichte und schwere Umweltunfälle

C) Brandschutz und Arbeitssicherheit

- Rauchverbote sind zu beachten, ebenfalls das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen (ausgewiesene „Ex-Schutz-Zonen“).
- Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten ist eine „Schweißgenehmigung“ beim **Brandschutzbeauftragten** (Telefon: 09243 985 46; Mail: Christian.Berner@klubertundschmidt.de) einzuholen. Auflagen sind zu befolgen. Brandwachen und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren. Der Auftragnehmer hat eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Die Freigabe ist zeitlich begrenzt und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert auszustellen.
- Vom Sicherheitswesen können automatische Brandmeldeanlagen vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten abgeschaltet werden. Hat der Auftragnehmer derartige Arbeiten vorher beim **Brandschutzbeauftragten** nicht angemeldet und es kommt zu einer Alarmierung der Feuerwehr, so trägt der Auftragnehmer die Kosten.
- Vom Auftragnehmer ist ein Teil seiner Beschäftigten im Umgang mit den Feuerlöschgeräten einzuweisen und zur Leistung der Ersten Hilfe. Auf dem Werksgelände dürfen keine Feuerlöschübungen abgehalten werden; Ausnahmen sind vorher beim **Brandschutzbeauftragten** zu beantragen.
- Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit dem **Brandschutzbeauftragten** und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche aufgestellt werden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden aufgestellt werden.
- Nur kleinere Reparaturarbeiten, d. h. Arbeiten, die sich bis auf ca. 3 qm Dachfläche erstrecken, dürfen mittels eines örtlich stationierten befeuerten Bitumenkessels mit max. 50 Liter Inhalt durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, wenn der o. g. Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist.

Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch - unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung - auf Dachflächen verbracht werden. Die notwendigen Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz nach Vorgabe des **Brandschutzbeauftragten** deponiert werden.

Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebeverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen, wobei sich die besondere Gefährdung durch Verdunstung von Lösungsmitteln und deren Entzündung erklärt, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

– Auf dem Werkgelände ist für das Arbeiten jeglicher Art das Tragen von Sicherheitsschuhen mit Schutzwirkung S3 als Mindestausrüstung vorgeschrieben. Alle anderen persönlichen Schutzartikel richten sich nach der Art der Baustelle oder Tätigkeit und sind vom Auftragnehmer nach den für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden. Innerhalb gekennzeichnete Lärmschutzzonen muss ein Gehörschutz Anwendung finden. Dieser wird ggf. vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.

– Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.

– Es sei besonders bei Erdarbeiten auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Wasser und Strom usw. hingewiesen, die u. U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und unübersehbare Schäden entstehen können.

– Wir weisen darauf hin, dass der Unternehmer die für ihn gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen hat und seine Mitarbeiter entsprechend einweist und überwacht.

D) Umweltschutz

Bei allen Tätigkeiten auf dem Werkgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.

Die in dieser Hausordnung genannten Verhaltensregeln bilden lediglich Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Handeln. Der Unternehmer ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Tätigkeiten zu unterweisen und diesbezüglich zu beaufsichtigen.

Dazu hat er einen Verantwortlichen und bei dessen Abwesenheit einen Stellvertreter zu benennen.

Bezüglich des Gewässerschutzes sei ausdrücklich erwähnt, dass auf dem Werkgelände zwei voneinander unabhängige Abwasser-Kanalsysteme existieren:

1) Kanal für Niederschlagswasser

Alle Straßen- und Dacheinläufe führen zur ausschließlichen Ableitung von Regenwasser in dieses Kanalsystem, das direkt in den Vorfluter führt. Eine Verunreinigung führt unmittelbar zu Umweltschäden und deshalb dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Kanalisationsnetz gelangen. Vorhandene Schachtabdeckungen, die zu Kontrollzwecken vorhanden sind, dürfen nicht geöffnet und o. g. Stoffe nicht dort eingeleitet werden.

2) Kanal für Industrie- und Sozialabwasser

Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern. So dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z. B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden; für Brennstoffe (z. B. Dieselkraftstoff) sind zugelassene ortsveränderliche Tankstellen zu verwenden. Werden Wasser gefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Werkgelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung Wasser gefährdender Stoffe des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z. B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe (VAwS), anzuwenden. Auf dem Werkgelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden.

Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit der Genehmigung des **Umweltbeauftragten** zu benutzen.

Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten - auch Baustellen - sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen. Auf dem Werkgelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Regelungen sind mit dem **Umweltbeauftragten** zu treffen.

Als Anlage erhalten Sie unsere aktuelle Qualitäts- und Umweltpolitik, die ebenfalls Gültigkeit hat und zu beachten ist. Bei möglichen Fragen ist der anfangs erwähnte Leiter der Abteilung Betriebstechnik oder ggf. dessen Stellvertreter anzusprechen.

Hausordnung erhalten und zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Firma: Unterschrift / Stempel

Ausgabestand:	Erstellt durch:	Geprüft und freigegeben:
01.12.2016	Michael Weick	Gerhard Steinhäuser